



Austrian Standards Institute
Heinestraße 38 | 1020 Wien | Austria

Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer
Committee Manager

v8a@bka.gv.at

T: +43 1 213 00-503

F: +43 1 213 00-502

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

E: h.ellmer@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at

Wien, am 6. Mai 2015

BVergG Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Komitee 015 „Vergabe und Verdingungswesen“ hat in seiner Sitzung vom 2015-05-05 folgende Stellungnahme zur BVergG Novelle 2015 beschlossen:

1 Bestangebotsprinzip

Zu § 79 (3) Z.2

Zulassung von Alternativen

Status quo wird fortgeschrieben, der die Zulassung von Alternativen erschwert. Im Sinne der innovativen Beschaffung sollte die Zulassung von Alternativen unabhängig vom Zuschlagsystem möglich sein.

Z.2 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 79 (3) Z.3

Funktionale Leistungsbeschreibung

Im Sinne der innovativen Beschaffung sollten funktionale Leistungsbeschreibungen unabhängig vom Zuschlagsystem möglich sein. Die Anforderung an die Qualität der Beschreibung ist unabhängig von deren Art.

Z.3 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 79 (3) Z.5

Die Abweichung von Leitlinien steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Zuschlagsystem und etwaige vergaberechtliche Mängel, die sich aus der Abweichung ergeben, können nicht durch Zuschlagskriterien saniert werden.

Z.5 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 79 (3) Z.6

Unverständliche Formulierung durch Verweis auf besondere Voraussetzung für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens

Das Verhandlungsverfahren ermöglicht die Abstimmung der (angebotsbezogenen) Leistungsinhalte im Verhandlungsweg und bedarf daher nicht zwingend weiterer Zuschlagskriterien.

Z.6 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 79 (3) Z.7

zukünftige laufende bzw. anfallende kostenwirksame Faktoren (Ergänzung)

7. im Rahmen der Angebotsbewertung mit der Leistung im Zusammenhang stehende zukünftige laufende bzw. anfallende kostenwirksame Faktoren (z.B. Betriebs- und Erhaltungsarbeiten, Serviceleistungen, erforderliche



Austrian Standards Institute – Österreichisches Normungsinstitut
Sitz: Wien, ZVR-Zahl: 627457584, Gerichtsstand: Wien, DVR: 0000477, UID: ATU16358000
Member of CEN and ISO | ÖNORM EN ISO 9001:2008 zertifiziert durch

Ersatzteil-Lagerhaltung, Entsorgung) berücksichtigt werden sollen und dies nicht bereits Bestandteil des zu bewertenden Preises ist.

Zu § 79 (3) Z.8

Planung und Ausführung

„... nicht bloß unwesentlichen Charakter hat“, wie insbesondere Werkstatt- und Ausführungsplanung für das ausgeschriebene Gewerk. (klarstellende Ergänzung)

2 Sub-Sub-Vergabe

§ 83. (2) Die Angabe von „weiteren Subunternehmern“ im Angebot ist praxisfremd und unpraktikabel. Jeder Verweis auf „weitere Subunternehmer“ sollte daher gestrichen werden.

§ 83. (4) Absatz ist systematisch an falscher Stelle, besser unter § 99 als Verpflichtung des Auftraggebers (AG), dies in der Ausschreibung vorzusehen. Weiters ist klarzustellen, dass die Zustimmung des AG nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf. Fristen sollten nicht geregelt werden, daher ist „unverzüglich“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer

Ergeht an v8a@bka.gv.at und an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at